

12.12.91

AS - Fz**Verordnung**

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung zum Altersübergangsgeld**A. Zielsetzung**

Entlastung des Arbeitsmarktes in den neuen Bundesländern

B. LösungVerlängerung der Altersübergangsgeld-Regelung bis zum
30. Juni 1992**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

	Bundesanstalt für Arbeit	Bund
	in Mio. DM	
1992	22	-
1993	31	-
1994	29	58
1995	6	451
1996	-	503
1997	-	115

12.12.91

AS - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung zum Altersübergangsgeld

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (311) - 814 03 - AL 39/91

Bonn, den 12. Dezember 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Verordnung zum Altersübergangsgeld

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Drucksache 792/91

Verordnung zum Altersübergangsgeld

vom Dezember 1991

Auf Grund des § 249e Abs. 8 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes, der durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe e des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1037) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

§ 1

Die in § 249e Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes genannte Befristung wird bis zum 30. Juni 1992 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den . Dezember 1991

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung:

Nach § 249e Abs. 8 Satz 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft die in § 249e Abs. 1 AFG genannte Befristung durch Rechtsverordnung - längstens bis zum 31. Dezember 1992 - verlängern, wenn dies aus arbeitsmarktpolitischen Gründen geboten ist.

Der tiefgreifende wirtschaftliche Umstrukturierungsprozeß wird auch die Arbeitsmarktentwicklung im ersten Halbjahr 1992 entscheidend prägen. Betroffen werden dabei namentlich ältere Arbeitnehmer, die wegen ihres Alters, der geänderten Qualifikationsanforderungen und der veränderten Arbeitsweise aller Voraussicht nach keinen neuen Arbeitsplatz mehr finden werden.

Es ist deshalb geboten, die Befristung des Altersübergangsgeldes bis zum 30. Juni 1992 zu verlängern.

Finanzielle Auswirkungen:

Bundesanstalt Bund
für Arbeit

in Mio. DM

1992	22	-
1993	31	-
1994	29	58
1995	6	451
1996	-	503
1997	-	115
insgesamt	88	1127

19.12.91

**Beschluß
des Bundesrates**

zur

Verordnung zum Altersübergangsgeld

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat begrt grundstzlich den Beschlu der Bundesregierung, das Altersübergangsgeld bis zum 30.6.1992 zu verlngern. Das Auslaufen der Altersübergangsregelung zum 31.12.1991 ist allerdings bereits seit September 1990 bekannt. Es ist daher unverstndlich, da der Bundesrat von der Bundesregierung erneut unntig unter zeitlichen Druck gesetzt wird. Dies gilt um so mehr, als der Bundesrat bereits am 19.4.1991 eine Initiative zur Verlngerung des Altersübergangsgeldes ergriffen hat (BR-Drucksache 149/91 (Beschlu)), die von den Regierungsfractionen im Bundestag abgelehnt wurde.

Gleichzeitig bedauert der Bundesrat, daß die Verlängerung des Altersübergangsgeldes nur für 6 Monate erfolgt. Er verzichtet trotzdem darauf, eine Verlängerung des Altersübergangsgeldes bis zum 31.12.1992 jetzt zu verlangen, um die Umsetzung der Verordnung nicht zu verzögern. Er bittet aber die Bundesregierung, rechtzeitig im Frühjahr 1992 eine Änderungsverordnung zum Altersübergangsgeld vorzulegen, die das Ziel hat, das Altersübergangsgeld bis zum 31. Dezember 1992 zu verlängern.

Das späte Handeln der Bundesregierung führte bei vielen Bewohnern in den neuen Bundesländern zu großer Ungewißheit und Sorge. Die ständigen kurzfristigen Entscheidungen der Bundesregierung belasten alle Betroffenen und lassen keine langfristigen und perspektivischen arbeitsmarktpolitischen Planungen zu. Der Bundesrat fordert eine Verstetigung und Verlässlichkeit der Fördergrundlagen; das arbeitsmarktpolitische Stop-and-go-Prinzip der Bundesregierung muß ein Ende haben.

Im übrigen geht der Bundesrat davon aus, daß die 88 Mio. DM, mit denen der Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit durch die geplante Verlängerung des Altersübergangsgeldes belastet wird, durch entsprechend höhere Bundeszuschüsse abgedeckt wird.

Des weiteren bedauert der Bundesrat, daß bei der Regelung zum Kurzarbeitergeld nach § 63 Abs. 5 AFG keine Verlängerung geplant ist.